

32. Geht der Aktionär, der den die Jahresbilanz genehmigenden Beschluß der Generalversammlung angefochten hat, seines Anfechtungsrechts dadurch verlustig, daß er, während die Klage schwebt, in der folgenden Jahresversammlung für die Genehmigung der dieser vorgelegten Bilanz stimmt?

§ 271.

II. Zivilsenat. Ur. v. 6. Februar 1920 i. S. W. S. (Kl.) w. G. L.  
N.-G. (Wekl.). II 298/19.

I. Landgericht Magdeburg, Kammer für Handelsfachen.  
II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger ist Aktionär der beklagten Aktiengesellschaft. In der Generalversammlung vom 22. Dezember 1918 hat er zu dem Punkte der Tagesordnung „Genehmigung der Bilanz und Verwendung des Reingewinns“ gegen den die Genehmigung aussprechenden Beschluß Widerspruch erhoben. Sein Standpunkt ist, daß die Abschreibungen teilweise zu hoch seien, wobei insbesondere in Betracht kommt, daß durch Übertragung aus dem „Amortisationskonto der Vorzugsaktien“ 31762,34 M zwecks Abschreibung auf Gebäude-, Geleise- und Dampferkonto verwendet worden sind, und daß der durch Richtigstellung der

Bilanz sich ergebende Gewinn statutenmäßig zur Abstoßung von Vorzugsaktien hätte verwendet werden müssen.

Sein in den Unterinstanzen gestellter Antrag lautet in der endgültigen Fassung:

den angefochtenen Beschluß der Generalversammlung für nichtig zu erklären und die Bilanz dahin zu berichtigen, daß die „Abschreibungen durch Übertrag aus dem Amortisationskonto“ beim Gebäude-, Geleise- und Dampferkonto sowie die sogenannten gewöhnlichen Abschreibungen beim Gebäudekonto ganz gestrichen und beim Geleisekonto auf 366,40 *M* ermäßigt und dafür 53 843,62 *M* als Amortisationskonto der Vorzugsaktien unter den Passiven eingestellt werden.

Beide Instanzen haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Gründe:

„Der Vorderrichter . . . hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger dadurch sein Anfechtungsrecht aufgegeben habe, daß er an der nächstjährigen Generalversammlung teilgenommen und hier mit den übrigen Aktionären die anschließende Jahresbilanz ausdrücklich genehmigt habe. Wenn es auch — so wird ausgeführt — einen Grundsatz der Bilanzkontinuität nicht gebe, so stelle sich doch jede Bilanz als eine Weiterbildung der vorhergehenden dar, und durch ihre Billigung würden nicht nur das Endergebnis, sondern auch die Abschreibungen und sonstigen Änderungen festgestellt, die an den einzelnen aus der vorigen Bilanz übernommenen Konten vorgenommen würden. Es sei ein Widerspruch, daß, wer die neue Bilanz genehmigte, es in der Hand haben sollte, die vorausgegangene durch Anfechtung umzustoßen. Es sei nicht unbedenklich anzunehmen, daß durch die Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung ohne weiteres auf spätere Bilanzen eingewirkt werde, und wenn freilich auch nicht vorgeschrieben sei, daß sich der Anfechtende gegen spätere Beschlüsse wehren müsse, so erscheine der Aktionär doch nicht durch die Anforderung übermäßig beschwert, daß er gegebenenfalls die Genehmigung der nachfolgenden Jahresabrechnungen und Bilanzen von neuem anfechte. Der Kostenfrage könne dabei keine besondere Bedeutung beigemessen werden. Auch für das Gericht, sofern es in die Lage komme, eine bestimmte Änderung an der Bilanz anzuordnen, werde gegenüber den nachfolgenden Bilanzabschlüssen so allein die hierzu erforderliche Grundlage geschaffen. Daher könne zwar offen bleiben, ob sich der Aktionär schon durch Unterlassung der Anfechtung späterer Jahresbilanzen seines Rechtes aus der geschienenen Anfechtung begeben; jedenfalls aber sprächen überwiegende Gründe dafür, daß er, wenn er die spätere Bilanz ausdrücklich genehmige, damit das früher geübte Anfechtungsrecht verliere. Genehmigung und Anfechtung

ständen in unlöslichem Gegensatz, und es komme nicht darauf an, ob der Kläger den Willen gehabt habe, auf die Anfechtung zu verzichten. Entscheidend sei die Erklärung, auf einen Rechtsirrtum über ihre Tragweite sei kein Gewicht zu legen. Das wird von der Revision mit Recht beanstandet.

Es ist richtig, daß die aufeinanderfolgenden Bilanzen eines Unternehmens miteinander in Zusammenhang stehen, was buchmäßig darin zum Ausdruck kommt, daß in der Abrechnung des neuen Geschäftsjahres der Saldo des vorausgegangenen vorgetragen wird. Aber es steht nichts im Wege, der durch eine erfolgreiche Anfechtung einer früheren Bilanz notwendig gewordenen Abänderung derselben dadurch Rechnung zu tragen, daß die späteren Abrechnungen und Bilanzen entsprechend geändert werden. Derartiges kann sich auch in andern Verhältnissen und unter andern Umständen ereignen und ist immer durchführbar. Zwar sind in den Fällen der vorliegenden Art die späteren Bilanzen inzwischen von der Generalversammlung genehmigt worden. Aber die Frage, ob deswegen der anfechtende Aktionär gehalten ist, in den späteren Fällen das Verfahren nach § 271 HGB. zu wiederholen, hat der I. Zivilsenat in der angezogenen Entscheidung (Bd. 64 S. 258) mit einer Begründung verneint, der der erkennende Senat sich nur anschließen kann. Nicht um dem Aktionär die Kosten der Prozeßführung zu ersparen, sondern weil es eine Formalität wäre, für welche ein Zweck nicht erfindlich ist, kann und muß von dem Erfordernis einer erneuten Anfechtung Abstand genommen werden. Der gegenteiligen Auffassung (Staub HGB. § 213 Anm. 1) scheint der Gedanke zugrunde zu liegen, als habe die genehmigte Bilanz die Bedeutung einer rechtskräftigen Entscheidung. Davon kann keine Rede sein. Auch die genehmigte Bilanz unterliegt der Berichtigung auf Grund nachträglich festgestellter Fehler. Die Feststellung eines solchen Fehlers kann in der Weise erfolgen, daß die Anfechtung einer früheren Bilanz durchbringt und sich dadurch der Ausgangssaldo als unrichtig ergibt. Die Genehmigung der späteren Bilanz enthält an sich nur die Erklärung des Aktionärs, daß er die daraus ersichtlichen Geschäfte und Vorschläge für das abgelaufene Geschäftsjahr billigt. Die Frage, ob er dabei wegen der Anfechtung der früheren Bilanz und seiner daraus herzuleitenden Rechte einen Vorbehalt machen muß, liegt hier nicht anders wie in andern Fällen auch. Es hängt davon ab, ob nach den gegebenen Umständen die vorbehaltlose Erklärung würde mißverstanden werden können, und in Fällen der vorliegenden Art ist gerade das nicht zu befürchten. Angesichts dessen, daß die Klage erhoben und der Prozeß in der Durchführung begriffen war, hätte die Generalversammlung nur unter besonderen Umständen Veranlassung haben können, das Verhalten des Klägers, der sich stillschweigend der

Affkamation angeschlossen, dahin zu deuten, daß er damit die so umständlich eingeleitete Aktion aufgeben wolle. Kein Verständiger hätte diesem Verhalten mehr als höchstens das entnehmen können, daß er es möglicherweise so meine. Das würde aber nicht genügen.

Die Ansicht des Vorderrichters, daß hier zwischen der Anfechtung der früheren und der Genehmigung der neuen Bilanz ein deutlicher Widerspruch gelegen haben würde, findet in dem Prozeßstoff keine Grundlage. Dem Verlangen des Klägers, daß gewisse Abschreibungen vermindert und der dadurch frei werdende Betrag zur Amortisation von Vorzugsaktien verwendet werde, wird dadurch nicht abgeholfen, daß im folgenden Jahre allerdings danach verfahren ist und aus dem Gewinne dieses Jahres 26 Vorzugsaktien amortisiert worden sind. Die Annahme des Vorderrichters, daß die Generalversammlung dieser Amortisation nur hätte zustimmen können, weil für das vorausgehende Jahr eine Amortisation nicht in Frage kam, und daß der Kläger sich das habe sagen müssen, ist unverständlich. Es wäre anders — und damit wäre dann in der Sache der Beschwerde des Klägers abgeholfen —, wenn die Amortisation für 1914 aus denjenigen Mitteln erfolgt wäre, welche der Kläger für 1913 dafür verwendet wissen will. Aber offenbar ist das nicht der Fall. Wenigstens sind in der Bilanz für 1914 die bisherigen Abschreibungen beibehalten und neue Abschreibungen gemacht. Es ist daher auch nicht richtig, wenn der Vorderrichter sagt, daß die Generalversammlung 1914 im wesentlichen bewilligt habe, was der Kläger verlange.“